

Eberhard Frhr. von Künßberg, *Aus der Werkstatt des Rechtswörterbuches* (Festschrift E. Heymann 1, 1940, S. 102—109). - Aus der bunten Fülle unserer Rechtsprache greift der Verf. einige bemerkenswerte Beispiele heraus. Danach sind die auffälligen Wörter meist Einzelgänger, fast jedes zweite Stichwort kommt nur einmal vor. Die weitaus größte Zahl bilden zusammengesetzte Wörter, von ihnen besonders die Grund- und Bestimmungswörter mit Amt, Geld usw. Tautologien sind häufig: Schwörend. Nicht immer mag man sich der Sinnleichheit bewußt gewesen sein, doch gibt es genug Beispiele für deutliche Verdoppelungen: Helfershelfer. Merkwürdig sind mehrteilige Zusammensetzungen, bei denen die erste bereits zum festen Begriff geworden war. Auch durcheinandergeschüttelte Bestandteile kommen vor, Schwundformen, Mischworte und Widerspruchsworte. Diesen „staunenswerten Reichtum“ verdankt unsere Rechtsprache trotz aller zweckgebundenen Strenge, ihrer „Freiheit und Beweglichkeit, der Anpassung und Toleranz“ G. Sch. = S.

Charles E. Odegaard, *Legalis Homo* (Speculum 15, 1940, S. 186—193). Eine interessante Untersuchung dieses in mittelalterlichen Quellen zur englischen Geschichte häufig vorkommenden Begriffes, die zunächst darlegt, daß es nicht genügt, allein einen „Freien“ darin zu sehen; auch Unfreie gehören dazu. Im weiteren Sinne weist der Verfasser nach, daß der Begriff die Eides- und Zeugnisfähigkeit eines Mannes umfaßt, und darüber hinaus kommt er vor allem aus der quellenmäßigen Gegenüberstellung zu „latro“ zu der Allgemeinbedeutung von „dem Gesetze gehorham, beim Gesetze in gutem Rufe stehend“ - Es wäre gewiß lohnend, den Anregungen dieser Studie weiter nachzugehen. M. K.

Edward Schröder, *Pfahlbürger* (Festschrift E. Heymann 1, 1940, S. 52—60). Verf. verwirft die 1902 von M. G. Schmidt und K. Zeumer begründete Ansicht, das Wort Pfahlbürger gehe etymologisch nicht auf das lat. palus, sondern auf ahd. balo zurück, die in die maßgebenden Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte Eingang gefunden hat. Nach eingehender Musterung der Belege gelangt Sch. zu der Feststellung, daß sich die Bezeichnung Pfahlbürger entsprechend der früheren Auffassung von palus herleite und zunächst nur auf den Wohnort verwiesen habe. Wenn sie außerdem eine Geringschätzung zum Ausdruck brachte, so war das etymologisch nicht gerechtfertigt. D. v. G.

Karl August Eckhardt, *Die Volljährigkeitsgrenze von 24 Jahren. Ein Beitrag zur Geschichte des Auctor vetus de beneficiis*. (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 61, Germ. Abt., 1941, S. 1—20). Dieser Termin taucht im MA. in einer der umstrittensten Quellen auf, dem Auctor vetus de beneficiis. Deswegen auch wollte man in ihm